



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn  
per E-Mail

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Wasserbau  
Bundesanstalt für Gewässerkunde

Prof. Dr.-Ing. Hans Moser  
Leiter des Referates WS 12

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-6220  
Fax +49 228 99-300-807-6220

ref-ws12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: BAWBrief Hydraulische Bemessung von Wehren - Hinweise und Beispiele zur Vorgehensweise

Aktenzeichen: WS 12 501030101#00001

Datum: Bonn, 05.06.2025

Seite 1 von 3

In der Vergangenheit hat es immer wieder Fragen und Unklarheiten zur Anwendung des technischen Regelwerks bei der hydraulischen Bemessung von Wehren in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gegeben. Insbesondere auch wegen der altersbedingten steigenden Anzahl an Erhaltungsmaßnahmen an Wehren wurde die BAW beauftragt, hierzu die maßgeblichen Aspekte in einem BAWBrief aufzuzeigen.

Der nun vorliegende BAWBrief berücksichtigt einerseits die Grundlagen für die Festlegung der Bemessungshochwasserzuflüsse, andererseits werden Handlungsempfehlungen zur Darstellung des technischen Sachverhalts im Rahmen der Herstellung des wasserwirtschaftlichen Einvernehmens gegeben, insbesondere während der Revision und für die Wahl der Bemessungshochwasserzuflüsse während der Bauzeit.

Dabei ist zwischen der Ermittlung der standsicherheitsrelevanten Bemessungswerte aus den Bemessungshochwassern (Abschnitt 2) und den Auswirkungen auf den Hochwasserschutz (Abschnitt 3) zu unterscheiden: Für die Festlegung der standsicherheitsrelevanten Bemessungswerte ist in der Regel die reduzierte Leistungsfähigkeit, d.h. der (n-a) -Fall maßgebend. Der Grund hierfür ist, dass auch bei den so erhöhten Wasserständen, die Standsicherheit des Wehres nicht beeinträchtigt werden darf. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ist der n-Fall maßgeblich, also die ermittelte hydraulische Leistungsfähigkeit des Wehres.





Seite 2 von 3

Auf folgende Punkte des BAWBriefes weise ich hin:

### Abschnitt 3: Hochwasserschutz

Bei Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen wird immer wieder von der „Hochwasserneutralität“ der Maßnahme gesprochen. Dieser Begriff stammt aus der Zeit nach dem Elbe-Hochwasser 2002. Er wurde im Gesetzgebungsverfahren konkretisiert. Im Ergebnis sind nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, die mehr als geringfügig sind, zu vermeiden. Maßnahmen, die dies erfüllen, gelten folglich als hochwasserneutral. Dazu ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich und das wasserwirtschaftliche Einvernehmen gemäß § 4 WaStrG ist herzustellen. Dies gilt sowohl für Unterhaltung und als auch für Ausbau (vgl. §§ 8 Abs. 1 S. 5 und 12 Abs. 7 S. 4 WaStrG).

Da bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auch die Mess- und Modellgenauigkeiten relevant sein können, ist die BAW mit parallelem Schreiben beauftragt, hierzu Aussagen zu treffen.

### Abschnitt 5: Revisionszustände

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass durch die reduzierte Leistungsfähigkeit des Wehres die Wasserstände in der Stauhaltung höher sind als im Regelbetrieb und es insbesondere bei teilregelnden Wehren schon bei kleineren Hochwasserzuflüssen zu Ausuferungen kommen kann. Daher sind Revisionen möglichst in abflussarme Zeiten zu legen. Allerdings erfährt die Hochwassersituationen seit einigen Jahren einen Wandel (Verschiebung der hochwasserarmen Zeiten, vermehrtes Auftreten von Sommerhochwässern), so dass es geboten ist, die für den Hochwasserschutz zuständigen Landesbehörden in die Lage zu versetzen, die Anlieger entsprechend zu warnen und ggf. Vorsorge zu treffen.

Um dies zu gewährleisten, sind sukzessive die unter Abschnitt 5 dieses Merkblattes aufgezeigten Untersuchungen durchzuführen. Ich bitte um Bericht, für welche Wasserstraßen diese Untersuchungen schon vorliegen und bis wann eine vollständige Datenlage für die Bundeswasserstraßen vorliegen kann.

### Abschnitt 6: Klimawandel

Mit der Einhaltung der DIN 19700, insbesondere der vertieften Überprüfung, und der Anwendung der in der Zuständigkeit der Länder ermittelten Bemessungswerte ist die gesetzlich erforderliche Berücksichtigung des Klimawandels im Hinblick auf die Bemessungshochwässer und -wasserstände erfüllt. Eine weitere Berücksichtigung des Klimawandels bei der Planung von Maßnahmen an Wehranlagen ist daher nicht erforderlich.





Seite 3 von 3

Um die vertiefte Überprüfung belastbar durchzuführen, sind für alle Staustufen der WSV geeignete Grundwasserbeobachtungen durchzuführen. Hierzu bitte ich ebenfalls um Sachstandsdarstellung zum Ist-Zustand und eines Konzeptes zur Erreichung der vollständigen Datenlage.

Ihren Bericht zu den vorbezeichneten Aspekten (Revisionszustände und vertiefter Überprüfung) erwarte ich zum 15.10.2025.

Der Erlass sowie der BAW Brief werden in das Technische Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) bzw. die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB-W) unter Abschnitt „A.2.10.3 Wasserbauwerke“ aufgenommen.

Im Auftrag

Gez. Prof. Dr. Hans Moser

Anlagen:

- BAWBrief Hydraulische Bemessung von Wehren - Hinweise und Beispiele zur Vorgehensweise

